

# **VERWALTUNGS- UND ORGANISATIONSREGLEMENT**

der Einwohnergemeinde Füllinsdorf  
vom 30. Oktober 1996

mit Änderungen vom 3. April 2003 (kursiv dargestellt)  
mit Inkrafttreten per 1. Januar 2004

Die Einwohnergemeinde-Versammlung Füllinsdorf beschliesst, gestützt auf § 107 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970:

## **A. GEMEINDEVERSAMMLUNG**

### **§ 1 Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 GemG)**

Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt durch Publikation im Amtsblatt Füllinsdorf.

### **§ 2 Bekanntgabe der Gemeinderats-Anträge (§ 56 GemG)**

Die Gemeinderats-Anträge werden mit der Einladung zur Gemeindeversammlung bekanntgegeben und an der Versammlung mündlich erläutert.

### **§ 3 Unterlagen**

Allfällige schriftliche Unterlagen (Reglemente, Verträge, Budgets, Jahresrechnungen etc.) können vom Datum der Einladung an auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Diese werden auch an der Gemeindeversammlung aufgelegt.

#### **§ 4 Protokoll (§ 60 GemG)**

Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung steht allen Stimmberechtigten auf der Gemeindeverwaltung zur Einsicht offen.

#### **§ 5 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungs-Beschlüsse (§ 82 Abs. 2 Gesetz politische Rechte)**

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im Amtsblatt Füllinsdorf publiziert.

### **B. GEMEINDEBEHÖRDEN**

#### **Ständige beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 Abs. 1 GemG)**

#### **§ 6 Bau- und Planungskommission**

<sup>1</sup>Die Bau- und Planungskommission besteht aus 5 Mitgliedern, wobei ein Mitglied des Gemeinderates ihr von Amtes wegen angehört. Vier Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Die Bau- und Planungskommission konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup>Die Amtsperiode beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

<sup>3</sup>Die Bau- und Planungskommission bearbeitet alle ihr durch den Gemeinderat übertragenen Bau- und Planungsfragen.

<sup>4</sup>Die Aufgaben und Richtlinien werden vom Gemeinderat in einem Pflichtenheft festgehalten.

## **§ 7 Dorfkernausschuss**

<sup>1</sup>Der Dorfkernausschuss besteht aus 4 Mitgliedern, wobei ein Mitglied des Gemeinderates sowie der Bauverwalter oder die Bauverwalterin ihm von Amtes wegen angehören. Ein Mitglied wird von der Bau- und Planungskommission delegiert, und ein beratender Architekt oder eine Architektin wird vom Gemeinderat bestimmt.

<sup>2</sup>Der Dorfkernausschuss bearbeitet alle ihm durch den Gemeinderat übertragenen Baugesuche über Um- und Neubauten im Dorfkern.

<sup>3</sup>Die Aufgaben und Richtlinien werden vom Gemeinderat in einem Pflichtenheft festgehalten.

## **§ 8 Bibliothekskommission**

<sup>1</sup>Die Bibliothekskommission besteht aus 5 Mitgliedern, wobei ein Mitglied des Gemeinderates ihr von Amtes wegen angehört. Vier Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt. Die Bibliothekskommission konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup>Die Amtsperiode beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

<sup>3</sup>Die Bibliothekskommission leitet und betreibt die Gemeindebibliothek.

<sup>4</sup>Die Aufgaben und Richtlinien werden vom Gemeinderat in einem Pflichtenheft festgehalten.

## **§ 9 Wahlbüros**

<sup>1</sup>Es bestehen 2 Wahllokale mit je einem Wahlbüro.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat bestimmt das Hauptbüro, welches den Präsidenten oder die Präsidentin des vereinigten Wahlbüros stellt.

## **§ 10 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Abs. 2 GemG)**

<sup>1</sup>In den folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt:

- a) Gemeinderat
- b) Gemeindekommission
- c) Bau- und Planungskommission
- d) Dorfkernausschuss
- e) *Sozialhilfebehörde*

<sup>2</sup>In den folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Mitglied geführt:

- a) *Ortsschulrat*
- b) *aufgehoben*
- c) *aufgehoben*
- d) Vormundschaftsbehörde
- e) Rechnungsprüfungskommission
- f) Geschäftsprüfungskommission
- g) Wahlbüro
- h) Bibliothekskommission
- i) *aufgehoben*
- k) *aufgehoben*

## **§ 11 Sitzungen der Gemeindebehörden (§17 GemG)**

<sup>1</sup>Die Sitzungen der Gemeindebehörden finden in der Regel in einem Amtsraum statt.

<sup>2</sup>Die Sitzungen sind so anzusetzen, dass die Behörden mit der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht in Verzug geraten.

<sup>3</sup>Spätestens drei Tage vor der Sitzung ist den Mitgliedern der Behörde das durch den Präsidenten oder die Präsidentin aufgestellte Geschäftsverzeichnis (Traktandenliste) zuzustellen. Jedes Mitglied kann vor der Zustellung der Geschäftsliste die Aufnahme besonderer Geschäfte in das Verzeichnis verlangen.

<sup>4</sup>Die Gemeindebehörden können einzelne Gemeindeangestellte zur regelmässigen oder gelegentlichen Teilnahme mit beratender Stimme an Sitzungen verpflichten.

## **C. VERWALTUNGSORGANISATION**

### **§ 12 Organisation und Verantwortung**

<sup>1</sup>Die organisatorische Gliederung der Gemeindeverwaltung wird durch den Gemeinderat bestimmt.

<sup>2</sup>Verantwortlich für die Führung der Verwaltung ist der Gemeindeverwalter oder die Gemeindeverwalterin. Ihm oder ihr sind sämtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltung und der Aussendienste unterstellt.

<sup>3</sup>Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der einzelnen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in den Stellenbeschreibungen festgelegt.

<sup>4</sup>Das zu erlassende Personalreglement ordnet das Anstellungsverhältnis der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

### **§ 13 Wahlorgane**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt von Abs. 2 - 4 für die Anstellung des Gemeindepersonals zuständig.

<sup>2</sup>*aufgehoben*

<sup>3</sup>Die Anstellung von Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen erfolgt durch den Gemeinderat auf Antrag der *Sozialhilfe-* und Vormundschaftsbehörde.

<sup>4</sup>*aufgehoben*

## **D. RECHNUNGSWESEN**

### **§ 14 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Abs. 3 GemG)**

Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- a) *Ortsschulrat* für die Anschaffung von Schulmaterial und -mobiliar,
- b) *aufgehoben*
- c) *aufgehoben*
- d) *aufgehoben*
- e) Bibliothekskommission für die Anschaffung von Büchern, Medien und Büromaterial.

### **§ 15 Weitere separate Rechnungskreise (§ 165 Abs. 2 GemG)**

Es besteht zusätzlich folgender Rechnungskreis:

- Gemeinschafts-Antennenanlage Ortsnetz

## **E. GEBUEHREN**

### **§ 16 Verwaltungsgebühren (§ 152 Abs. 3 GemG)**

Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Verwaltungsgebühren und die übrigen Gebühren, welche nicht in den Sachreglementen festgelegt sind.

## **F. BUSSEN**

### **§ 17 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Abs. 5 GemG)**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

<sup>2</sup>Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.

<sup>3</sup>Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 4 des Gemeindegesetzes statt.

## **G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 18 Aenderungen bestehender Reglemente**

#### **a) Dienst- und Besoldungsreglement**

Das Dienst- und Besoldungsreglement vom 25. Oktober 1989 wird wie folgt geändert:

- § 4:  
aufgehoben
- § 9:  
aufgehoben
- § 59, Abs. 1:  
aufgehoben

#### **b) Kindergarten-Reglement**

Das Kindergarten-Reglement vom 23. April 1985 wird wie folgt geändert:

- § 13:  
aufgehoben
- § 20, Abs. 1 Bst. h):  
"Wahlvorschläge für Kindergärtner oder Kindergärtnerinnen zuhanden des Gemeinderates".

## § 19 Inkrafttreten

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 1. Januar 1997 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung

Der Präsident:

*M. Hofer*

Der Verwalter:

*W. Mohler*

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 30. Oktober 1996  
Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion mit Verfügung Nr. 1 vom  
10. Januar 1997

Änderungen, inklusive Aufhebung des Kindergartenreglementes, angenommen durch  
die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 3. April 2003  
Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion Basel-Landschaft vom  
9. Juli 2003